

Geschäftsverzeichnissnr. 455
Urteil Nr. 2/93 vom 19. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Tournai in seinem Urteil vom 16. Oktober 1992 in Sachen F. Coquereau gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André und den referierenden Richtern P. Martens und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 16. Oktober 1992 in Sachen F. Coquereau gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung hat das Arbeitsgericht Tournai dem Hof die präjudizielle Frage gestellt, ob die Bestimmung von Artikel 123 § 3 5° des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1963 bezüglich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit « eine diskriminierende Maßnahme angesichts derjenigen, die mit belgischen Militärpersonen zusammenleben, enthält, je nachdem, ob letztere in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land - namentlich in England - stationiert sind ».

II. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 10. November 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens haben nach Einsichtnahme in die Verweisungsentscheidung geurteilt, daß veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden, und dem Vorsitzenden am 2. Dezember 1992 darüber Bericht erstattet.

Von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden die Parteien mit am 4. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, vertreten durch seinen Generalverwalter, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Boulevard de l'Empereur 7, hat mit am 16. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Laut Artikel 26 § 1 entscheidet der Schiedshof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen den in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung ».

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstößt oder nicht.

Die präjudizielle Frage gehört demzufolge offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) D. André